

Frauenfeld, 19. September 2025

Entscheid Nr.0085

BOA/PG Nr. 2025.06-018

Politische Gemeinde Birwinken

Entlassung aus dem Schutzplan Einzelobjekt Assek-Nr. 106

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Die vom Gemeinderat Birwinken am 5. Mai 2025 beschlossene Entlassung des Objektes Assek.-Nr. 106 aus dem kommunalen Schutzplan wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Politische Gemeinde Birwinken, Lochäckerstrasse 2, 8585 Mattwil, unter Beilage der Dossiers „Entlassung aus dem Schutzplan Einzelobjekt Assek.-Nr. 106“, mit den notwendigen Genehmigungsvermerken (chargé)
 - I+geo AG, Ingenieure + Geomatiker, Stockenstrasse 7, 8575 Bürglen
 - Amt für Denkmalpflege
 - Amt für Raumentwicklung, unter Beilage eines Dossiers „Entlassung aus dem Schutzplan Einzelobjekt Assek.-Nr. 106“, mit den Vermerken analog Gemeinde-exemplare sowie der übrigen Akten.

Erwägungen:

1. Mit Schreiben vom 18. Juni 2025 ersucht die Politische Gemeinde Birwinken um Genehmigung der „Entlassung aus dem Schutzplan des Einzelobjektes Assek.-Nr. 106“. Aufgrund der eingereichten Unterlagen kann geschlossen werden, dass das Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Beim Departement für Bau und Umwelt sind gegen die Vorlage keine Rekurse hängig. Die Genehmigungsvorlage wurde vom Amt für Raumentwicklung mit Bericht vom 19. März 2025 vorgeprüft.
2. Die zur Genehmigung eingereichte Vorlage betrifft das Gebäude Heimenhofen 39 (Assek.-Nr. 106). Dieses soll aus dem rechtskräftigen Schutzplan der Politischen Gemeinde Birwinken (genehmigt mit DBU-Entscheid Nr. 102 vom 8. November) entlassen und damit der Schutzstatus aufgehoben werden.

Die Einstufung des Gebäudes Assek.-Nr. 106 wurde am 17. Januar 2024 durch das Amt für Denkmalpflege (ADP) im Rahmen des Projektes IDEGO überprüft. Aufgrund diverser baulicher Veränderungen im Gebäudeinneren ist ein integraler Schutz des Einzelobjekts nicht mehr gerechtfertigt. Das ADP stufte aufgrund dieser Begehung das Objekt im Hinweisinventar Bauten von „wertvoll“ auf „bemerkenswert“ zurück. Damit entfällt die direkte Schutzvermutung gemäss § 43a Abs. 3 der Verordnung zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat (TG NHV; RB 450.11).

Die Politische Gemeinde Birwinken kommt in ihrer Interessensabwägung zum Schluss, dass die Interessen an der Dorferneuerung und haushälterischen Nutzung des Bodens überwiegen und das Objekt aus dem kommunalen Schutzplan entlassen werden kann. Die Vorlage erfüllt die Anforderungen von § 5 Abs. 3 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700) und wird genehmigt.

Es wird abschliessend darauf hingewiesen, dass trotz der Entlassung des Gebäudes Assek.-Nr. 106 aus dem kommunalen Schutzplan weiterhin zu beachten ist, dass das Objekt aufgrund seiner äusseren Erscheinung nach wie vor für das gemäss Kantonaalem Richtplan wertvolle Ortsbild von Heimenhofen von Bedeutung ist. Diesem Umstand ist bei allfälligen baulichen Massnahmen Rechnung zu tragen. Bei entsprechenden Bauabsichten wird zudem die frühzeitige Kontaktaufnahme mit dem Amt für Denkmalpflege empfohlen.

Departement für Bau und Umwelt
Der Departementschef



Dominik Diezi



Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten sowie die Beweismittel aufführen. Sie ist unterzeichnet in je einem Exemplar für die Beschwerdeinstanz und die Beteiligten einzureichen. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen.

Expediert: **23. SEP. 2025**